

Relevant

News aus der Finanzindustrie



ARTIKEL

Zwischen Regulierung
und Praxis:
Der EZB-Leitfaden zum
Cloud-Outsourcing

3

ARTIKEL

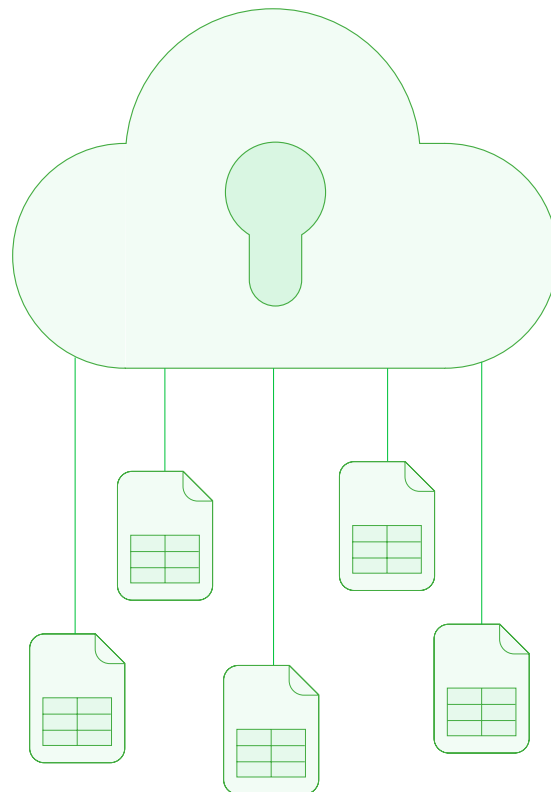
T+1 ab 2027:
Sind Sie bereit für die
neue Geschwindigkeit?

7

April, 2026

Zwischen Regulierung & Praxis: Der EZB-Leitfaden zum Cloud- Outsourcing

von Volodymyr Kliuiko, Florian Eberlein und Thorsten Rangwich



1. Einleitung

Cloud-basierte Systeme sind im Bankensektor längst etabliert. Immer mehr Banken verlagern ihre IT-Infrastruktur ganz oder teilweise zu externen Cloud-Providern und nehmen hierfür erhebliche Aufwände in Kauf.^① Diese Entwicklung ist allerdings mit erheblichen Risiken verbunden, insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit, Datensicherheit und der entsprechenden Abhängigkeit von externen Dienstleistern. Der Ausfall von Cloud-Anbietern sei hier nur exemplarisch und hochaktuell genannt.^② Die Europäische Zentralbank (EZB) setzt sich mit der Herausforderung intensiv auseinander, die Cloud-Lösungen für Banken darstellen.

In diesem Zusammenhang kann auf den Artikel [“Rise in outsourcing calls for attention”](#) verwiesen werden, in dem Folgendes ausgeführt wird: [“... more than 80 significant banks outsource critical payment and administrative services, and more than half of the banks outsource some of their lending and investment services. From all contracts with external providers covering critical functions about 50% concern time-critical activities. Around 20% cannot be reintegrated in the banks in case of issues, and around 5% cannot be substituted, for example, through other providers.”](#)^③ Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Zentralbank (EZB) einen Leitfaden mit Empfehlungen und bewährten Verfahren (good practices) veröffentlicht, der eng mit den Vorgaben des [EU Digital Operational Resilience Act \(DORA\)](#) aus dem Jahr 2022 verknüpft ist.

Dies zeigt sich im Text durch zahlreiche Hinweise auf die DORA-Regularien. Der [ECB Guide on outsourcing cloud services to cloud service providers](#)^④ (im Weiteren – EZB-Guide) führt zwar keine neuen Regelungen ein, verdeutlicht jedoch klar, welche Merkmale ein risikoarmes, sicheres, resilientes und robustes Cloud-System aufweisen sollte.

Die EZB hat dieses Thema auch in ihren Aufsichtsprioritäten für die Jahre 2025 bis 2027 aufgegriffen und dabei insbesondere das Geschäftsmodell und die Risiken im Zusammenhang mit der Einführung von Cloud-Diensten adressiert.^⑤

Die Empfehlungen des EZB-Guides (1.2) richten sich primär an Institute, die direkt der EZB-Bankenaufsicht unterstehen. In diesem Artikel werden die Kernaspekte des Leitfadens analysiert – von Ausfallsicherheit über Ausstiegsstrategien bis hin zu Audit-Anforderungen.



2. Bewährte Verfahren für ein Cloud-basiertes System

Die Geschäftskontinuität bleibt weiterhin ein zentrales Thema für die Sicherung der operativen Stabilität eines Cloud-Systems. Der EZB-Guide stellt klar, dass die Sicherheit kritischer Dienste nicht gewährleistet werden kann, wenn sie ausschließlich innerhalb derselben Cloud-Umgebung betrieben werden. Hier wird darauf hingewiesen, dass Sicherungskopien (Backups) nicht nur beim Haupt-Cloud-Anbieter, sondern auch bei alternativen (sekundären) Anbietern gespeichert werden sollten. Ziel ist es, die Systemverfügbarkeit auch dann

sicherzustellen, wenn der primäre Cloud-Anbieter – etwa aufgrund einer Insolvenz – seine Dienste nicht mehr erbringen kann. Um auf solche Notfälle vorbereitet zu sein, empfiehlt der EZB-Guide ausdrücklich, Ausfallszenarien regelmäßig zu testen und Prozesse für den Ausstieg aus der Cloud-Umgebung zu erproben. Diese Maßnahmen sollten selbst dann greifen, wenn der bisherige Cloud-Anbieter das Unternehmen nicht mehr beim Betrieb oder beim Wechsel der Systeme unterstützt.

3. Ausstieg



* Aus Artikel 28(7) von DORA übernommen; andere Punkte sind lediglich im EZB-Guide enthalten.

Der EZB-Guide liefert wichtige Punkte in Bezug auf Ausstiegsstrategie und Vertragskündigung, was nicht explizit aus den Dokumenten seitens der Cloud Provider hervorgeht. Obwohl führende Anbieter im Bereich Cloud-Dienstleistungen Well-Architected Frameworks implementieren, die operative Exzellenz, Sicherheit, Zuverlässigkeit, Leistungseffizienz, Kostenoptimierung sowie Nachhaltigkeit adressieren, fehlt dort ein spezifischer Leitfaden zu Ausstiegsstrategie und Vertragskündigung. ⁶ Die Bedeutung dieser Themen im EZB-Guide steht möglicherweise im Zusammenhang mit politischen Entwicklungen im Jahr 2025 sowie der intensiv diskutierten Abhängigkeit europäischer Staaten von Cloud-Anbietern aus den USA.

Der EZB-Guide empfiehlt – in Anlehnung an Artikel 28 Absatz 8 DORA –, bereits vor der Migration in die Cloud eine umfassende Ausstiegsstrategie zu entwickeln. Es wird ausdrücklich kritisiert, Cloud-Verträge, ohne klar definierte Ausstiegsoptionen abzuschließen.

Der EZB-Guide erläutert und unterstützt Unternehmen dabei, unerwartete Kosten sowie regulatorische Risiken zu vermeiden. Er benennt explizit verschiedene Gründe, die eine Vertragskündigung rechtfertigen (siehe EZB-Guide 2.4.1). Besonders hervorzuheben ist, dass der Cloud Provider verpflichtet wird, eine geordnete Übertragung der betroffenen Dienste gemäß dem festgelegten Ausstiegsplan zu ermöglichen oder diese wieder unternehmensintern bereitzustellen. Diese Anforderung ist in Standardverträgen mit Cloud Providern in der Regel nicht enthalten.

4. Audit

Im Hinblick auf Audit-Anforderungen richtet sich der EZB-Guide insbesondere an die Cloud Provider. Kritisiert wird, dass diese häufig nicht ausreichend Transparenz schaffen und den Unternehmen nicht genügend Einblicke gewähren, um ihre internen Abläufe optimal zu steuern und nachzuvollziehen. Infolgedessen entsteht eine zu starke Abhängigkeit der Unternehmen von den Cloud Providern, ohne deren Zuverlässigkeit angemessen bewerten zu können. Daher fordert der EZB-Guide, dass Cloud Provider ihre Kunden aktiv bei Audits und Inspektionen unterstützen müssen. Zudem wird empfohlen, externe Fachleute und unabhängige Dritte einzubinden und sich nicht ausschließlich auf Ressourcen des Providers zu verlassen.

5. Auswertung

A) Welche praktischen Konsequenzen ergeben sich aus dem EZB-Guide?

Der Leitfaden verfolgt das Ziel, „die Erwartungen der EZB hinsichtlich der maßgeblichen Anforderungen aus DORA zu präzisieren, eine einheitliche Aufsichtspraxis zu fördern und durch erhöhte Transparenz faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen“ (1.1). Dennoch bleibt unklar, wie diese Erwartungen rechtlich zu bewerten sind und in welchem Umfang Banken und ihre Cloud-Anbieter bei einer Prüfung durch die EZB nachweisen können, dass die in der Praxis umgesetzten Cloud-Lösungen tatsächlich den Empfehlungen des Guides entsprechen.

B) Der EZB-Guide im Kontext von DORA

Die Orientierung am DORA-Regelwerk unterstreicht die Kontinuität der Erwartungen an Cloud-basierte Systeme. Der EZB-Guide geht jedoch in vielen Punkten über die Vorgaben von DORA hinaus und konkretisiert zusätzliche Anforderungen sowohl für Banken als auch für Cloud-Anbieter. Ein anschauliches Beispiel dafür sind die im EZB-Guide (2.4.1) festgelegten Kündigungskriterien im Vergleich zu denen in DORA (Artikel 28 Absatz 7). Während der Guide ausdrücklich auf diesen DORA-Artikel verweist und dessen Bestimmungen insbesondere rechtswidrige Verstöße und Risiken aufführt, die die vertragsgemäße Funktionalität beeinträchtigen, erweitert er die genannten Kriterien durch zusätzliche Aspekte, die anschließend in einer tabellarischen Übersicht gegenübergestellt werden. Gemeinsamkeiten sind in der Tabelle durch grüne Markierung hervorgehoben.

Diese Erweiterungen wurden in den Kommentaren zur Entwurfsversion kritisiert – gerade im Hinblick darauf, dass der EZB-Guide sich auf DORA stützt. Der EZB-Guide stellt damit eine Ergänzung zu DORA dar, die dort nicht vorgesehen ist. Dies wirft erneut die Frage auf, inwieweit die im EZB-Guide formulierten „good practices“ tatsächlich juristisch bindend sind und wie sie in der Praxis zu handhaben sind.

→

EZB-Guide (2.4.1)	DORA (Artikel 28 Absatz 7)
1. Fusion oder Verkauf	a. ein erheblicher Verstoß des IKT-Drittdienstleisters gegen geltende Gesetze, sonstige Vorschriften oder Vertragsbedingungen
2. die Verlagerung des Hauptsitzes des Cloud-Anbieters in einen anderen Rechtsraum	b. Umstände, die im Laufe der Überwachung des IKT-Drittparteienrisikos festgestellt wurden und die als geeignet eingeschätzt werden, die Wahrnehmung der im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung vorgesehenen Funktionen zu beeinträchtigen, einschließlich wesentlicher Änderungen, die sich auf die Vereinbarung oder die Verhältnisse des IKT-Drittdienstleisters auswirken
3. die Verlagerung des Rechenzentrum-Standorts in einen anderen Staat	
4. eine Änderung der nationalen Gesetzgebung, die sich auf die Auslagerungsvereinbarung EZB-Leitfaden zur Auslagerung von Cloud-Diensten an Cloud-Anbieter 1.6 auswirkt	c. nachweisliche Schwächen des IKT-Drittdienstleisters in Bezug auf sein allgemeines IKT-Risikomanagement und insbesondere bei der Art und Weise, in der er die Verfügbarkeit, Authentizität, Sicherheit und Vertraulichkeit von Daten gewährleistet, unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene oder anderweitig sensible Daten oder nicht personenbezogene Daten handelt
5. eine Änderung der für den Datenstandort und die Datenverarbeitung anwendbaren rechtlichen Vorschriften, sofern der Cloud-Anbieter nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, die von ihm erbrachten Dienstleistungen mit den geänderten rechtlichen Vorschriften in Einklang zu bringen	
5. eine Änderung der für den Datenstandort und die Datenverarbeitung anwendbaren rechtlichen Vorschriften, sofern der Cloud-Anbieter nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, die von ihm erbrachten Dienstleistungen mit den geänderten rechtlichen Vorschriften in Einklang zu bringen	d. die zuständige Behörde kann das Finanzunternehmen infolge der Bedingungen der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung oder der mit dieser Vereinbarung verbundenen Umstände nicht mehr wirksam beaufsichtigen
6. erhebliche Änderungen des Cybersicherheitsrisikos des Unterauftragnehmers	
7. dauerhafte Verstöße gegen die vereinbarte Dienstleistungsgüte oder erhebliche Leistungsausfälle	

<p>C) Unterstützungsstrategie der EZB beim Austritt aus einer Cloud</p> <p>Wie in der Analyse des Ausstiegs bereits gezeigt wurde, steht der EZB-Guide auf der Seite der Unternehmen im Ausstiegsfall und versucht, sie abzusichern. Der EZB-Guide stellt damit breitere Erwartungen an die Cloud Provider. Es ist in einigen Kommentaren nachzulesen, dass Cloud Provider versucht haben, die Empfehlungen des EZB-Guides abzuschwächen. ⁽⁷⁾ Gleichzeitig ist zu bedenken, dass es trotz der Erwartungen an die Cloud Provider, in Ausstiegsfällen ihren Kunden zu helfen und eine reibungslose Übergangsphase zu gewährleisten, noch fraglich ist, ob dies in der Praxis auch tatsächlich so umgesetzt wird, da die Cloud-Anbieter ihre eigenen Kündigungsrechte vorbehalten, die in der Regel deutlich umfangreicher und weitreichender ausgestaltet sind als jene ihrer Kunden. Ein Blick in das Customer Agreement von AWS zeigt, dass unter „5. Laufzeit; Kündigung.“ zwei Kündigungsarten vorgesehen</p>	<p>sind: die ordentliche und die außerordentliche Kündigung. Die ordentliche Kündigung ermöglicht es beiden Parteien, die Vereinbarung aus beliebigem Grund zu beenden. Im Fall der außerordentlichen Kündigung wird auf einen unbestimmten, aber als „wichtigen“ Grund verwiesen, den jede Partei geltend machen kann. Darüber hinaus behält sich AWS das Recht vor, eine sofortige Kündigung mit Verweis auf Ziffer 4 des betreffenden Customer Agreements vorzunehmen. Dort werden spezifische Situationen aufgeführt, in denen nur AWS ein besonderes Kündigungsrecht zusteht. ⁽⁸⁾</p> <p>Der EZB-Guide schafft somit mehr Klarheit über Aufsichtserwartungen beim Cloud-Outsourcing, lässt jedoch die rechtliche Verbindlichkeit dieser Erwartungen offen. Die umfassenden Anforderungen an Ausstiegsstrategien, Ausfallsicherheit und Audit-Transparenz stärken die Position der Banken gegenüber Cloud Providern – vorausgesetzt, diese setzen die Empfehlungen um. →</p>
---	---

Wir von Nagler & Company unterstützen Sie bei der zielgerichteten Umsetzung der EZB-Anforderungen für Cloud-Systeme in den relevanten Fachbereichen. Unser Leistungsspektrum umfasst sowohl die Anpassung Ihrer Prozesse als auch die operative Begleitung im Tagesgeschäft. Sprechen Sie uns an!

Links

Florian Eberlein (2021),

Über Markt- und Referenzdaten-Systeme in der Cloud,

NC Relevant Nr. 27, Dezember 2021

Christopher Kaponig, Robert Freiman (2024),

Beyond Legacy – Der Weg traditioneller Anwendungen in die Cloud,

NC Relevant Nr. 33, Juni 2024

Quellen

① Vgl. Analysen von:

- ▶ Kaya, F., Berg, M. V. D., Wieringa, R., & Makkes, M. (2020), The Banking Industry Underestimates Costs of Cloud Migrations, in S. Aier, J. Gordijn, H. A. Proper, & J. Verelst (Eds.), 2020 IEEE 22nd Conference on Business Informatics (CBI): Proceedings. S. 300-309;
- ▶ IBM's Bericht für Banken und Finanzinstitute 2025: "When asked what prevents banks from competing in SME markets with new banking services, 65% of bankers identified incomplete journeys to cloud, and 57% advocated for making core banking architectures modular and flexible.5 Many are still wrestling with the basics", in IBM Institute for Business Value | Research Insights, 2025 Global Outlook for Banking and Financial Markets, <https://www.ibm.com/downloads/documents/us-en/115dcc7faf363f21>, S. 8

② Kleinere und größere Ausfälle bei Cloud-Anbietern:

- ▶ AWS Post-Event Summaries <https://aws.amazon.com/de/premiumsupport/technology/pes/>
- ▶ Azure status history <https://azure.status.microsoft.com/en-us/status/history/>

③ Rise in outsourcing calls for attention:

- ▶ Supervision Newsletter, European Central Bank, 21 February 2024 <https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/supervisory-newsletters/newsletter/2024/html/ssm.nl240221.de.html>

④ ECB Guide on outsourcing cloud services to cloud service providers

// European Central Bank:

- ▶ Banking Supervision https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.supervisory_guides202507.en.pdf, S. 19

⑤ Supervisory priorities 2025-27:

https://www.bankingsupervision.europa.eu/framework/priorities/html/ssm.supervisory_priorities202412-6f69ad032f.en.html

Im EZB-Guide werden Supervisory priorities 2024-26 (1.1) erwähnt.

⑥ Well Architected Frameworks:

- ▶ AWS https://docs.aws.amazon.com/de_de/wellarchitected/latest/framework/welcome.html

- ▶ Microsoft Azure <https://learn.microsoft.com/de-de/azure/well-architected/>

- ▶ Google Cloud <https://docs.cloud.google.com/architecture/framework>

⑦ Kommentar zum EZB-Guide:

- ▶ AWS https://www.bankingsupervision.europa.eu/framework/legal-framework/public-consultations/pdf/cloudoutsourcing/ssm.cloudservicescomment_01.pdf, ID 9, 14

- ▶ Google Cloud https://www.bankingsupervision.europa.eu/framework/legal-framework/public-consultations/pdf/cloudoutsourcing/ssm.cloudservicescomment_21.pdf, ID 7

⑧ AWS Kundenvereinbarung: https://d1.awsstatic.com/legal/aws-customer-agreement/AWS_Customer_Agreement_2025-09-09_DE_DE.pdf

Autoren



Volodymyr Kliuiko

+49 170 1137278^{tel}

volodymyr.kliuiko@nagler-company.com



Florian Eberlein

+49 160 97513196^{tel}

florian.eberlein@nagler-company.com



Thorsten Rangwich

+49 175 5850726^{tel}

thorsten.rangwich@nagler-company.com

T+1 ab 2027: Sind Sie bereit für die neue Geschwindigkeit?

Die größte Veränderung in der Wertpapierabwicklung seit 10 Jahren

von Anna Hahn und Alexander Klug

Europa verkürzt den Wertpapierabwicklungszyklus auf einen Tag nach dem Handelstag, kurz: T+1. Vor rund zehn Jahren markierte die Einführung von TARGET2-Securities (T2S), der EU-weit einheitlichen technischen Plattform für die zentrale Wertpapierabwicklung, den letzten „Big Bang“ der europäischen Wertpapierabwicklung. Die nun bevorstehende Transformation der europäischen Wertpapierabwicklung hin zu T+1 ist eine ähnlich große Veränderung und gewinnt auch zunehmend an Details.

Seit unserer letzten Bestandsaufnahme ([hier zum Artikel](#)) wurden mit dem Launch der offiziellen Website des T+1 Industry Committee, der Veröffentlichung des initialen "T+1 Implementation Handbooks" sowie des T+1 Testplans essenzielle Orientierungshilfen geschaffen, die künftig kontinuierlich aktualisiert werden. Diese neuen Rahmenbedingungen verdeutlichen die komplexe Governance-Struktur sowie die Notwendigkeit einer engen Synchronisation mit den Nicht-EU-Nachbarmärkten Schweiz und Großbritannien.

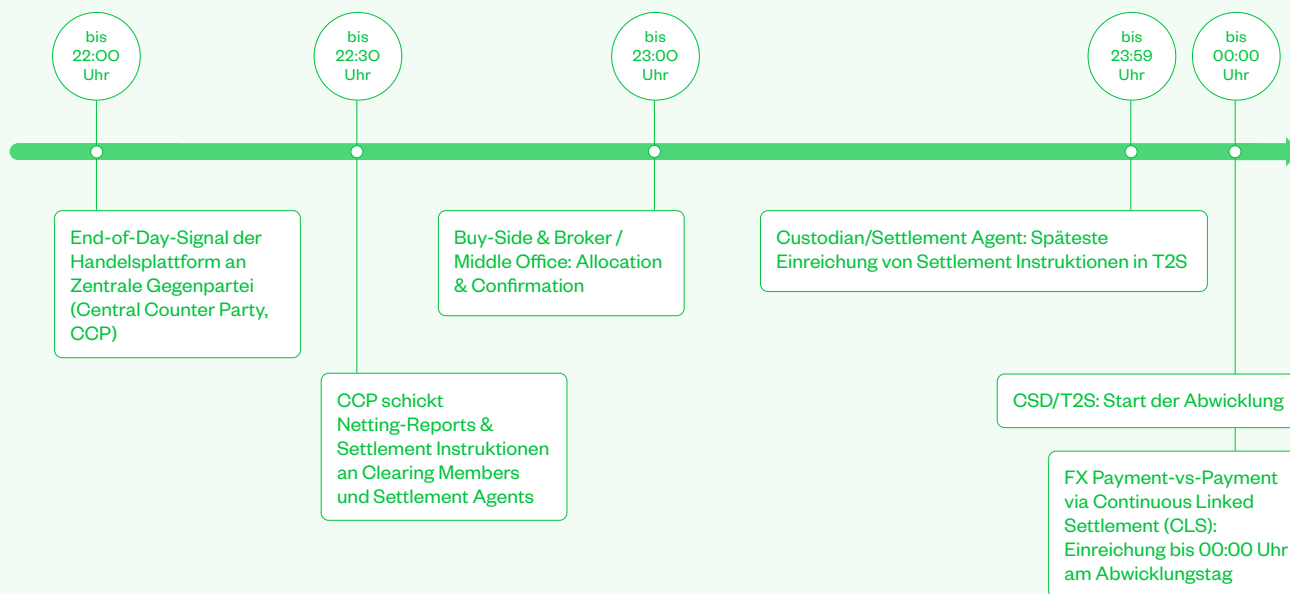
Gleichzeitig macht dieser Detaillierungsgrad die strukturellen Schwächen und die Fragmentierung des europäischen Marktes sichtbar. Mit 27 Märkten und 31 Zentralverwahrern (Central Securities Depository, CSD) ist die EU-Migration auf T+1 weitaus komplexer als jene in den USA. Wir beschreiben in diesem Folgeartikel die aktuellen Anpassungen an der zentralen Abwicklungsplattform für Wertpapiere der EZB sowie die damit einhergehenden Auswirkungen auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte. Des Weiteren zeigen wir den Handlungsbedarf für betroffene Finanzakteure der T+1 Implementierung auf.

Anpassungen an TARGET2-Securities

Das Implementation Handbook übersetzt die High-Level-Roadmap in konkrete operative Handlungsempfehlungen. Es gibt unter anderem verbindliche Orientierungszeiten (sogenannte „Gating Events“) vor Wertpapierabwicklungssystemen (Securities Settlement Systems, SSS) wie T2S in Europa berücksichtigen zukünftig diese Zeiten in ihren Prozessen. Einige davon gab es auch schon in der High-Level-Roadmap und unserem ersten Artikel zu T+1.

TARGET2-Securities, die zentrale Abwicklungsplattform der EU, führt zwei aufeinanderfolgende Nacht-Settlement-Zyklen aus: Zyklus 1 (C1S4) startet um 00:00 Uhr MEZ, Zyklus 2 (C2S4) um 2:00 Uhr MEZ. Dies ist ein bedeutender Unterschied zu dem System im Vereinigten Königreich, da hier kein Nacht-Settlement stattfindet.

→



Alle Zeitangaben beziehen sich auf mitteleuropäische Zeit (MEZ; Englisch: Central European Time, CET)

Daraus ergibt sich für Marktteilnehmer, dass Settlement Instruktionen sofort nach Allocation & Confirmation automatisch erzeugt und weitergeleitet werden. Es soll auf keine Batch-Verarbeitung am Abend mehr „gewartet“ werden. Dieses sogenannte Realtime- oder Straight-Through-Processing (STP) ist ein wichtiger Hebel in der Umstellung auf T+1. Das Matching kann dadurch direkt stattfinden und Mismatches werden frühzeitig erkannt.

FX-Geschäfte müssen bis 00:00 Uhr MEZ am Abwicklungstag bei CLS (Continuous Linked Settlement; Abwicklungssystem für Devisentransaktionen) eintreffen, um weiterhin Payment-vs-Payment-basiertes Settlement zu ermöglichen. Auch hier müssen Prozesse, die üblicherweise an T+1 stattfanden, nun am Handelstag durchlaufen werden. Besonders herausfordernd bleiben Währungen mit geringerer Liquidität oder frühen lokalen Cut-Offs, wie etwa CZK, PLN, RON und ISK. Das Handbook empfiehlt hier eine gesonderte Beobachtung. Grundsätzlich gilt, dass Wertpapier- und FX-Prozesse eng aneinandergeschlossen sein müssen. Dies sollte verspäteten Funding-Läufen und Settlement-Fails vorbeugen.

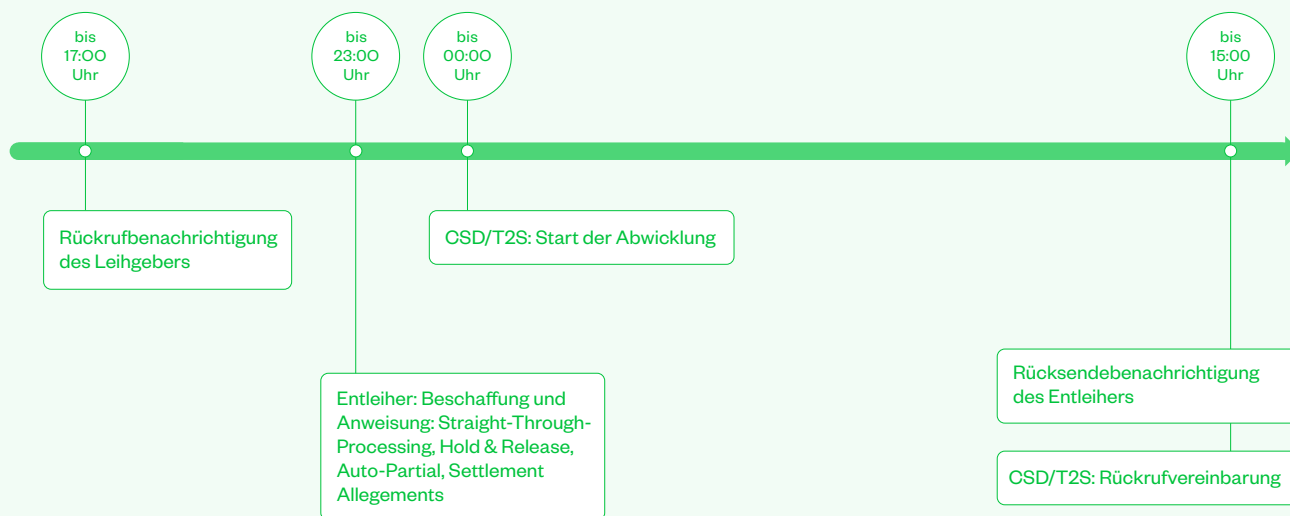
Sollten die für ein Handelsgeschäft benötigten Ressourcen (Stücke oder Cash) noch nicht vorliegen, wird empfohlen, die „Hold“-Funktion zu nutzen. Mit dieser werden die Settlement-Instruktionen in T2S eingespeist, aber vorübergehend blockiert (Status: „On Hold“). Das Matching findet daraufhin trotzdem statt, die Instruktion wartet lediglich auf die Freigabe („Release“) bzw. eine Teilfreigabe („Partial Release“), sobald die Mittel verfügbar sind.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Securities Financing Transactions, SFT) sind ein weiteres Instrument, um die Lieferfähigkeit zu verbessern. Sie dienen als Sicherheiten zur Liquiditätsbeschaffung und können zur Absicherung von Finanzgeschäften herangezogen werden.



Handelstag T

T + 1



Alle Zeitangaben beziehen sich auf mitteleuropäische Zeit (MEZ; Englisch: Central European Time, CET)

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter T+1

Formal sind Wertpapierfinanzierungsgeschäfte von der Umstellung zu T+1 ausgenommen. Praktisch werden sie von der Umstellung aber massiv beeinflusst. In der Praxis bewegen sie sich meist im T+1-Zeitraum, da dies zur Absicherung der Cash-Market-Geschäfte notwendig ist.

Für die Wertpapierleihe empfiehlt das Handbook klare, europaweit einheitliche Zeitmarken (siehe Schaubild). Für Geschäfte gegen Zahlung (Delivery-vs-Payment, DvP) empfiehlt die EU für alle Wertpapierabwicklungssysteme eine Cut-Off-Uhrzeit von 16:00 Uhr, für Geschäfte „frei von Zahlung“ (Free-of-Payment, FoP) 18:00 Uhr. Werden diese Cut-Off-Zeiten und der unten gezeigte Prozess eingehalten, können zurückgelieferte Stücke noch am selben Tag (T+1) wiederverwendet werden. Hier wird eine kritische Lücke zwischen Lending-Rückgaben und Cash-Markt-Erfüllung geschlossen.

Eine Neuerung ist hierbei essenziell: der „GATE“-Qualifier in der Settlement-Instruktion. Dieser markiert Instruktionen von SFT-Geschäften, die an einem europaweiten „Gating-Event“ teilnehmen. Dies ermöglicht eine bessere Koordinierung dieser Instruktionen und unterstützt das Liquiditätsmanagement während der Realtime-Abwicklungsaktivitäten. Nähere Infos zu dem Gating-Event und dem GATE-Qualifier will das EU T+1 Industry Committee in zukünftigen Iterationen des Handbooks veröffentlichen.

Was können Sie tun?

Die Verkürzung auf T+1 ist unweigerlich mit einer schnelleren Transaktionsabwicklung verbunden. Dies beinhaltet die Ausführung, den Abgleich und die Bestätigung. Hierzu müssen operative Workflows angepasst und Prozesse mit den Schnittstellenpartnern abgestimmt werden. Clearinghäuser, Settlement-Partner, Verwahrstellen, Depotbanken und Broker sind hier zu berücksichtigen. Dies benötigt eine reibungslose Zusammenarbeit um Änderungen in Cut-Offs, Formaten und Abfolgen bestmöglich umzusetzen.



Auch bei internen Prozessen muss die T+1-Fähigkeit sichergestellt werden. Es werden neue Strategien benötigt, um die schnelleren Abwicklungsverpflichtungen im Cash-Management erfüllen zu können. Auch Bewertungsmodelle, zum Beispiel für das Collateral-Management oder Margin Calls, müssen in Hinblick auf T+1 analysiert und gegebenenfalls angepasst werden. Portfoliomanager und das Treasury sind ebenfalls betroffen. Sie werden ihre Liquiditätsplanung und Orderausführungen im Hinblick auf sich ändernde Rahmenbedingungen analysieren und bei Bedarf adaptieren. Die im Rahmen von T+1 neu zu erfüllenden regulatorischen Anforderungen werden Anpassungen in den Compliance-Teams nach sich ziehen. Ein prominenter Bereich ist die Sicherstellung einer angemessenen Dauer des KYC-Prozesses (Know Your Customer).

Auch die Systemlandschaft muss im Zuge der T+1 Umsetzung analysiert, geprüft und gegebenenfalls verbessert werden. Wichtige Punkte sind hierbei die Echtzeitfähigkeit der Tradeverarbeitung (STP) sowie die weitgehende Automatisierung von Trade-Matching und Trade-Bestätigungen. Hinzu kommen eine Straffung des Post-Trade-Bereichs und des Reportings. Softwareupdates und die Anpassung individueller Schnittstellenlösungen müssen zeitlich eingeplant und entsprechend mit Ressourcen bestückt werden. Businessanalyse, Entwicklung und Softwaretest müssen dabei Hand in Hand gehen.

Abschluss und Ausblick

T+1 bringt Tempo in die Wertpapierabwicklung und ist kein reines IT-Projekt. Eine strukturierte Abstimmung mit allen Prozesspartnern ist unumgänglich. Wer Vorgänge, Abhängigkeiten und Engstellen genau kennt sowie Automatisierungspotenziale ausschöpft, schafft die notwendige Resilienz für einen Markt, der sich langfristig bereits Richtung T+O orientiert.

Wir bei Nagler & Company unterstützen Sie gerne bei Fragen zur T+1 Umsetzung. Unsere jahrelange Projekterfahrung bei Banken und Finanzdienstleistern umfasst Bereiche in der End-to-End Wertpapierabwicklung, Anpassungen von Prozessen in Handelssystemen sowie Umsetzung von diversen Projekten bei Depotbanken. Für zusätzliche Einblicke besuchen Sie gerne unsere Website, auf der Sie unseren ersten Artikel zu T+1 sowie viele weitere Themen finden. Bei Interesse freuen wir uns auf einen Austausch mit Ihnen.

Quellen

EU T+1 Industry Committee Handbook:

<https://eu-t1.eu/wp-content/uploads/2026/02/EU-T1-Handbook.pdf>

Artikel Teil 1: <https://www.nagler-company.com/de/unternehmen/aktuelles/artikel-anzeigen/schritt-fuer-schritt-zu-t-1-in-der-wertpapierabwicklung.html>

High Level Roadmap to T+1 Securities Settlement in the EU:

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2025-06/High-level_Roadmap_to_T_1_Securities_Settlement_in_the_EU.pdf

Bafin-Meldung zu T+1: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2026/fa_bj_260415_europaeischer_abwicklungszyklus.html#searchResults

FMA-Meldung zu T+1:

<https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/abwicklungszyklus-t1/>

EU T+1 Industry Committee Readiness Survey: ValueExchange Key Findings: https://eu-t1.eu/wp-content/uploads/2026/02/EUICT1_2025_Key_Findings_20260126_3MB.pdf

Autoren



Anna Hahn

+43 676 5489613 ^{tel}

anna.hahn@nagler-company.com



Alexander Klug

+43 676 9483730 ^{tel}

alexander.klug@nagler-company.com

N&C RELEVANT, die Know-how News von Nagler & Company, informieren Sie über aktuelle Fragestellungen in der Finanzindustrie. Nagler & Company ist als mittelständisches Beratungshaus seit mehr als 25 Jahren auf die komplexen Aufgaben der Finanzindustrie spezialisiert. Unsere Consultants können Technologien einschätzen und sind mit den regulatorischen Rahmenbedingungen vertraut. Sie sind sicher im Umgang mit den mathematisch-quantitativen Anforderungen. Sie gestalten und optimieren Prozesse sowie Datenströme und Datenmodelle. Kurz – sie verstehen ihr Handwerk. Ohne Überheblichkeit. Auf Augenhöhe.

HERAUSGEBER

Dr. Nagler & Company GmbH
Hauptstraße 9
92253 Schnaittenbach

+49 9622 71 97 30 ^{tel}

office@nagler-company.com
www.nagler-company.com

Wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse ändern oder unseren Newsletter abbestellen wollen, können Sie dies direkt auf unserer Website vornehmen.